

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Oktober 2009

Der Mieter von Wohn- und Geschäftsräumen hat das Recht, die Gemeinschaftsflächen des Hauses zu nutzen (**BGH V ZR 46/06**).

Der Bundesgerichtshof hat mit dieser Entscheidung gerade für Familien mit Kindern aber auch für behinderte Menschen für Klarheit gesorgt. Soweit die Größe des Hausflurs es zulässt und keine Belästigung oder Gefährdung durch die abgestellten Gegenstände ausgeht, dürfen diese im Hausflur abgestellt werden. Das gilt also sowohl für den Kinderwagen, als auch für den Rollstuhl.

Wichtig: Auch wenn die Kinder im Hofbereich spielen, ist dies durch das Nutzungsrecht der Gemeinschaftsflächen abgedeckt.

Nach einem Urteil des Amtsgerichtes Halle hat mit Freiheitsentzug zu rechnen, wer Arbeitslosengeld in Anspruch nimmt, gleichzeitig aber einem Job nachgeht oder Gelegenheitsarbeiten annimmt, ohne dies der Arbeitsagentur zu melden.

Einer Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichtes ist zu entnehmen, dass ALG-II Empfänger nicht per se als Betrüger anzusehen sind, wenn diese mit einem Partner zusammenziehen und einem Angestellten der Behörde den Einlass in ihre Wohnung verweigern und ihnen daraufhin die Leistungen gekürzt oder gar gestrichen werden. Vielmehr urteilten die Richter, dass ein vager Verdacht für einen Hausbesuch nicht ausreicht (**Hessisches LSG I 7 AS 1/06**).

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Haftung ehrenamtlicher Vereinsvorstände

Wer sich in Deutschland in einem der vielzähligen eingetragenen Vereine als ehrenamtlicher Vorstand engagiert, ist ähnlich einem Geschäftsführer einer GmbH enormen Haftungsrisiken ausgesetzt, die unter Umständen eine Haftung mit seinem gesamten persönlichen (privaten) Vermögen begründen können.

So kommt eine Haftung insbesondere in Betracht, wenn das Vorstandsmitglied Aufsichts-, Organisations- oder Verkehrssicherungspflichten verletzt. Auch haftet der Vorstand bei einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung. Gerade Vereine sind auf Zuwendungen Dritter angewiesen und nehmen diese gern entgegen. Das Vorstandsmitglied kann hier für fehlerhaft erstellte Spendenbescheinigungen in Anspruch genommen werden, sogenannte Zuwendungsbestätigungen.

Zu beachten ist, dass der Vorstand hierbei nicht nur gegenüber Dritten haften muss. Dies wird als Außenhaftung bezeichnet. Vielmehr haften die Vorstandsmitglieder im Rahmen der Innenbeziehung auch gegenüber dem Verein selbst für eine sorgfältige Vereinsführung. Das heißt, dass der Vereinsvorstand verpflichtet ist, in aller Konsequenz die Vereinsziele zu verfolgen, die dementsprechenden Vorschriften zu beachten und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen wirtschaftlichen Niedergang zu vermeiden.

Um eine Haftung auszuschließen reicht es nicht, sich über Anordnungen freizustellen. Diese müssen außerdem durchgesetzt werden.

Niemand nimmt Rücksicht auf das Argument, dass Vorstände doch ohne Entgelt arbeiten.

Zwar wurde versucht, über den „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ das Engagement zur Übernahme ehrenamtlicher Leitungsfunktionen zu stärken. Der Bundestag

lehnte jedoch diese Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates mit der Begründung ab, dass die Entlastung der Vereinsvorstände zu einem höheren Schadensrisiko für die Vereine und deren Mitglieder führen würden.

Dennoch kann über bestimmte Maßnahmen das Haftungsrisiko beschränkt werden.

So können über Satzungsregelungen Haftungsansprüche im Innenverhältnis weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn diese auf Vorsatz oder/und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sind.

Auch kann es helfen, gerade bei größeren Vereinen (aber auch bei Kleinen), Ressorts zu schaffen, die einzelnen Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich übertragen werden.

Die Bundesregierung sieht in dem Abschluss von Spezialrechtsschutzversicherungen, die auch bei Auseinandersetzungen mit dem eigenen Verein greifen eine adäquate Risikominimierung. Dies kann flankiert werden mit dem Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Empfehlung: Selbst wenn der ehrenamtliche Vorstand die satzungsrechtlichen und versicherungstechnischen Möglichkeiten ausschöpft, kann er nicht allen Haftungsrisiken entgehen. Es bedarf daher einer sehr genauen Prüfung der im Konkreten vorliegenden Risiken und einer sachgerechten Beratung, wie entsprechende Regelungen zu treffen sind.

ARGE muss Möbel nach Umzug ersetzen

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (Az. 4 AS 77/08 R) vom 01.07.2009 muss die ARGE Ausstattungsgegenstände, welche bei einem durch die ARGE veranlassten Umzug unbrauchbar geworden sind, ersetzen. Wertmäßig sind die pauschalierten Beträge für die Erstaussstattung anzusetzen.

Wertersatz nach Rücktritt vom Autokaufvertrag

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil vom 16.09.2009 (Az. VIII ZR 243/08) entschieden, dass der Käufer eines Fahrzeuges nach Rücktritt vom Kaufvertrag Wertersatz für die Nutzung bis zur Rückgabe zu leisten hat.

Im konkreten Fall erwarb eine Käuferin von einem Gebrauchtwagenhändler einen gebrauchten BMW 316i mit einer Laufleistung von 174.500 km zum Preis von 4.100,00 €. Wegen Mängel am Fahrzeug erklärte sie später den Rücktritt vom Kaufvertrag. Bis zur Rückgabe des Fahrzeuges ist die Käuferin jedoch insgesamt 36.000 km mit dem Fahrzeug gefahren. Für diese Nutzung muss die Käuferin nun dem Händler Wertersatz leisten.

Anders liegt der Fall, wenn der Käufer bei einer mangelhaften Ware sein Recht auf Ersatzlieferung geltend macht. Bei dieser Sachlage muss der Käufer, welcher die mangelhafte Ware benutzt hat, keinen Nutzungsersatz zahlen, dies hat der EuGH entschieden. Erst wenn der Käufer vom Vertrag zurücktritt und daher den Kaufpreis nebst Zinsen zurückerhält muss er seinerseits Nutzungsersatz leisten.

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: ra-purschwitz@chemonline.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz